Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/10 4Ob329/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1987

Norm

UWG §2 D11

Rechtssatz

Die Ankündigung einer "kostenlosen" Rechtsschutzversicherung ist noch keine irreführende Angabe im Sinne des§ 2 UWG, auch wenn der Ersatz der Barauslagen mit Schilling sechshundert begrenzt ist und es darüber hinaus in jedem Einzelfall eine absolute Obergrenze von Schilling fünfzigtausend sowie einen fixen Selbstbehalt von Schilling eintausendachthundert gibt, da solche Höchstdeckungssummen und Selbstbehalte bei den verschiedensten Versicherungsarten allgemein üblich sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 329/87
  Entscheidungstext OGH 10.03.1987 4 Ob 329/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0078888

Dokumentnummer

JJR_19870310_OGH0002_0040OB00329_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at